DISTANZ-ELEKTROIMPULSGERÄTE

EIN POSITIONSPAPIER VON AMNESTY INTERNATIONAL (KURZFASSUNG)



Impressum: Amnesty International Netherlands Keizersgracht 177 PO Box 1968 1000 BZ Amsterdam Niederlande

Gestaltung Deckblatt: Odilo Girod

Originaltitel: Projectile Electric-Shock Weapons: An Amnesty International Position Paper – short version (verbindlich ist das englische Original)



Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) kann zu schweren Verletzungen führen oder sogar tödlich wirken. Zwar mag diese Waffe im Polizeieinsatz durchaus eine bestimmte Funktion erfüllen, doch Amnesty International fordert Polizeibehörden auf, DEIG nur auf der Grundlage einer klar definierten operativen Notwendigkeit einzuführen. Eingesetzt werden sollten sie ausschließlich in Situationen, in denen anderenfalls die Anwendung tödlicher Gewalt nötig wäre. DEIG sollten also nicht bei der alltäglichen Polizeiarbeit zum Einsatz kommen, sondern nur solchen Einheiten zugeteilt werden, die mit Situationen konfrontiert werden, in denen eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, welche den Gebrauch von Schusswaffen begründen würde. Alle Richtlinien, Schulungen und Rechenschaftspflichten sollten die hohen Risiken reflektieren, die mit dem Einsatz von DEIG einhergehen.

DER INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSRAHMEN ÜBER DEN EINSATZ VON GEWALT UND SEINE BEDEUTUNG FÜR POLIZEIWAFFEN

Beamt_innen mit Polizeibefugnissen dürfen Gewalt nur anwenden, um bei der Durchsetzung von Gesetzen ein legitimes Ziel zu erreichen (Gesetzmäßigkeit). Die Gewaltanwendung darf außerdem nicht über das zum Erreichen des Zwecks nötige Maß hinausgehen (Erforderlichkeit) und ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Folgen der Gewaltanwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten legitimen Ziel stehen (Verhältnismäßigkeit). Um diesen Grundsätzen gerecht zu werden, darf eine neue Waffe erst nach umfassender Auswertung ihrer potenziellen Risiken eingeführt werden. Mit der Einführung der Waffe muss zudem eine bestehende und klar definierte operative Lücke gefüllt werden, d. h. Polizeikräfte müssen dadurch in die Lage versetzt werden, in ganz bestimmten Situationen wirksamer zu agieren und mögliche Schäden zu minimieren.

ZENTRALE ERWÄGUNGEN FÜR DIE EINFÜHRUNG VON DEIGS

Ein DEIG ist KEIN gewöhnliches Mittel der Rechtsdurchsetzung. Es ist eine Waffe, die das Risiko tödlicher Verletzungen mit sich bringt.

Ein DEIG versetzt einer Person elektrische Impulse, um diese entweder durch Störung der Muskelfunktion vorübergehend handlungsunfähig zu machen (Distanzmodus) oder durch starke Schmerzen – aber ohne Störung der Muskelfunktion – gefügig zu machen (Kontaktmodus). Mit dem Einsatz von DEIG sind Risiken verbunden, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen, ob, wann und wozu diese Waffen eingesetzt werden sollen. Zu diesen Risiken zählen beispielsweise: Verletzungen infolge eines Sturzes; Gesundheitsrisiken wie Herz- oder Atemstillstand infolge von Stromstößen an bestimmten Körperteilen (Kopf, Nacken, in Herznähe); die Risiken in Verbindung mit langen oder mehreren aufeinanderfolgenden Stromstößen bzw. beim Einsatz gegen Personen, bei denen die Anwendung mit höheren Risiken verbunden ist (ältere Menschen, Kinder, Schwangere, Personen mit Herzrhythmusstörungen oder Asthma, Personen unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, usw.).

Wenn bei einer Person, gegen die ein DEIG eingesetzt wird, ein besonders hohes Risiko des Herz- oder Atemstillstands besteht (z. B. aufgrund von Alter, Drogenkonsum oder psychischer bzw. körperlicher Gesundheit, einschließlich des Zustands des sogenannten »erregten Deliriums«), dann ist es unwahrscheinlich, dass die Wirkungen der Waffe dieses Risiko nicht erhöhen. Wenn daher der Einsatz eines DEIG bei einer solchen Person zum Tod oder zu schweren Verletzungen führt, muss dieser als mitursächlich gewertet werden – selbst wenn letztendlich die

zugrundeliegende gesundheitliche Situation als direkte Todesursache festgestellt wird. Dasselbe gilt für Personen, die zu Boden fallen und sich dabei schwere oder tödliche Verletzungen zuziehen – besonders dann, wenn bei ihnen aufgrund einer bestimmten Erkrankung ohnehin die Gefahr besteht, dass sie sich bei einem unkontrollierten Sturz schwer oder tödlich verletzen.

Darüber hinaus kann es vorkommen, dass die Waffe nicht bereits nach dem ersten abgegebenen elektrischen Impuls die gewünschte Wirkung zeigt. Dies führt besonders im Kontaktmodus dazu, dass gleich mehrere Stromstöße verabreicht werden, was die genannten gesundheitlichen Risiken noch verstärkt. Beim Einsatz im Distanzmodus kann technisches Versagen dazu führen, dass wichtige Zeit verloren geht und die Chance auf eine andere, deeskalierende Intervention vertan wird. Dadurch kann sich die Situation derart zuspitzen, dass die Polizei letztlich auf Schusswaffen zurückgreifen muss.

Der Zweck der Einführung einer neuen Waffe muss es sein, Schäden und Verletzungen und deren Wahrscheinlichkeit zu minimieren und nicht zu erhöhen. Es ist wichtig, dass bei der Risikobewertung einer solchen Waffe zwei Dinge in Betracht gezogen werden: erstens die Wahrscheinlichkeit bestimmter Risiken und zweitens die Schwere eines bestimmten Schadens, wenn er denn eintreten sollte (selbst wenn dieser nur in wenigen Fällen tatsächlich eintreten wird). Der Einsatz von DEIG geht mit dem Risiko tödlicher Verletzungen einher. Hierbei reicht es bereits, dass die abgegebenen elektrischen Impulse zur Erhöhung des Risikos beitragen, dem die betreffende Person aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes ausgesetzt ist.

Die Gefahr, die DEIG für Menschenleben darstellen, muss immer mitberücksichtigt werden, wenn darüber entschieden wird, ob, wann und in welchen konkreten Einsatz-Szenarien diese Waffe gebraucht werden soll. Dementsprechend dürfen DEIG nur zu dem Zweck eingesetzt werden, schwere oder tödliche Verletzungen zu verhindern.

DEIG müssen eine klar definierte operative Lücke füllen

Allgemeine Überlegungen für die Einführung neuer Waffen

Die Einführung einer neuen Waffe sollte stets das Ziel haben, eine bestehende operative Lücke in Einsatz-Situationen zu füllen, bei denen Menschen verletzt werden oder zu Schaden kommen können. Eine Waffe sollte niemals einfach nur deshalb eingeführt werden, weil sie (neu) auf dem Markt verfügbar ist.

Voraussetzung für die Einführung einer neuen Waffe ist daher ein umfassendes Verständnis der operativen Erfordernisse der jeweiligen Polizeibehörde. Ziel muss es sein, Schäden und Verletzungen zu minimieren.

Spezielle Überlegungen bezüglich DEIG

Vor der Einführung von DEIG sollte eine eingehende Analyse vergangener Polizeieinsätze vorgenommen werden, um festzustellen, inwiefern diese Situationen nicht angemessen bewältigt wurden und wie ein DEIG zu einer besseren Bewältigung hätte beitragen können. Zudem sollte überlegt werden, wie oft solche Situationen vorkommen, welche Einheiten sich wohl am häufigsten in derartigen Situationen wiederfinden und welche anderen Maßnahmen zur Lösung des Problems angewendet werden könnten.

Wie für andere Waffen auch, sollten bei Bedarf im Vorfeld bestimmte Berichtsverfahren und Prozesse zum Umgang mit gewonnenen Erkenntnissen eingeführt bzw. angepasst werden, um auf

soliden Faktengrundlagen aufbauen zu können. In jedem Fall sollten solche Einsatzmittel priorisiert werden, die weniger gefährlich sind. Zu diesem Zweck müssen alle Optionen ausgelotet und letztlich die angemessensten Maßnahmen umgesetzt werden. Hierbei gilt es zu bedenken, dass mit dem Einsatz von DEIG das Risiko tödlicher Verletzungen verbunden ist, was bedeutet, dass der Einsatz dieser Waffe nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn damit ein ähnlich ernstes Szenario – also schwere oder tödliche Verletzungen – abgewendet werden soll.

Zwei verschiedene Einsatzmöglichkeiten

- **Distanzmodus:** Dieser Modus ermöglicht es, eine Person über eine bestimmte Distanz hinweg augenblicklich bewegungsunfähig zu machen. Diese Entfernung beträgt in der Regel mehrere Meter; die mögliche Distanz hängt von der Art des verwendeten DEIG ab. Somit könnte die Einführung von DEIG eine angemessene Reaktion auf Situationen sein, in denen eine erhebliche Gefahr aus der Distanz heraus und ohne Einsatz tödlicher Waffen gestoppt werden soll. Dies setzt allerdings voraus, dass im Zuge der oben genannten Analyse festgestellt wurde, dass eine entsprechende operative Notwendigkeit besteht.
- Kontaktmodus: Im Kontaktmodus hat ein DEIG nicht den Effekt, die betroffene Person durch Störung der Muskelfunktion handlungsunfähig zu machen. Vielmehr wirkt die Waffe in diesem Modus ausschließlich dadurch, dass sie starke Schmerzen verursacht. Daher kann nicht argumentiert werden, dass dieser Modus eine erhebliche und relevante operative Lücke in der Polizeiarbeit füllt. Der Einsatz eines DEIG im Kontaktmodus zeigt nur begrenzte Resultate, wenn es darum geht, eine Person unter Kontrolle zu bringen. Im Gegenteil, es besteht das Risiko, dass die Lage weiter eskaliert und die betreffende Person noch aggressiver wird. Dies kann dazu führen, dass mehrere Stromstöße hintereinander verabreicht werden, um die Person gefügig zu machen, was wiederum das Risiko schwerer oder tödlicher Verletzungen erhöht. Das Risiko des »function creep« (schleichende Ausweitung der Zweckbestimmung) ist hoch und damit auch die Gefahr der missbräuchlichen Anwendung des Kontaktmodus zum Beispiel gegen Personen, die bereits unter Kontrolle gebracht wurden, und/oder als bestrafende Maßnahme.

Angesichts all dieser Faktoren ist Amnesty International der Ansicht, dass die Anwendung von DEIG im Kontaktmodus verboten werden sollte.

Einsatz von DEIG in bestimmten Situationen

- Intervention in psychiatrischen Einrichtungen: Menschen, die infolge von psychischen Problemen, einer Erkrankung oder Drogenkonsum eine psychische Krise durchleben, sollten in erster Linie durch die zuständigen und entsprechend ausgebildeten gesundheitlichen Fachkräfte behandelt werden. Die Polizei sollte in psychiatrischen Einrichtungen nur dann eingreifen, wenn es sich um außergewöhnliche und besonders gefährliche Situationen, wie z. B. Geiselnahmen, handelt. Solche Interventionen müssen per se als lebensbedrohlich betrachtet werden, da es sehr wahrscheinlich ist, dass sie die emotionale Belastung der jeweiligen Person noch weiter verstärken und zusätzlichen Stress auslösen. Angesichts des Zustandes der betroffenen Person kann ein Elektroschock aus einem DEIG in einer solchen Situation körperliche Reaktionen auslösen, die letztlich zum Tod führen können. Gemeint sind Reaktionen wie z. B. Veränderungen des Herzschlags, der Atmung und des Säuregehalts im Blut. Dieser Zustand wird häufig als »erregtes Delirium« (»excited delirium«) bezeichnet. In solchen Situationen ist der Einsatz des DEIG als mitursächlich für einen tödlichen Ausgang zu werten, auch wenn es unmöglich sein mag, eine einzelne konkrete Todesursache zu benennen.
- Intervention gegen Personen mit einer psychischen Krise außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen: Ordnungskräfte sollten speziell darin geschult werden, wie sie mit Menschen umgehen, die eine psychische Krise durchleben. Das umfasst die besondere Vorsicht, die im

Umgang mit Personen geboten ist, die unter Medikamenteneinfluss oder Drogen stehen. Darüber hinaus müssen Maßnahmen für solche Situationen getroffen werden, wie zum Beispiel Kriseninterventionsregeln, das Einbeziehen ausgebildeter medizinischer Fachkräfte und so weiter, auch um den Einsatz eines DEIG zu vermeiden. Angesichts der Tatsache, dass der Gebrauch von DEIG für das Leben einer emotional belasteten Person eine besonders große Gefahr darstellt, muss der Einsatz dieser Waffe die Ausnahme bleiben und darf nur dann stattfinden, wenn eine lebensbedrohende Gefahr vorliegt, die nicht anders abgewendet werden kann.

- **Terrorbekämpfung:** Ein DEIG ist in Antiterroreinsätzen nur selten ein angemessenes Einsatzmittel.
 - Terroristische Bedrohungen sind in den meisten Fällen zu zeitkritisch, als dass sie mit einem DEIG gelöst werden könnten insbesondere angesichts des hohen Ausfallrisikos der Waffe. Daher sind DEIG für die Terrorbekämpfung von geringer operativer Bedeutung Somit sind terroristische Bedrohungen auch keine triftigen Gründe für die Einführung dieser Waffe.
- Kontrolle von Menschenmengen: DEIG sollten nicht für die Auflösung von Menschenmengen zum Einsatz kommen, sondern nur in äußerst schwierigen Situationen gegen einzelne Personen eingesetzt werden, die eine ernste Bedrohung für Leib oder Leben anderer darstellen.
 - Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, in den extrem dynamischen Situationen öffentlicher Unruhen jemanden tatsächlich wirksam mit den Pfeilen eines DEIG zu treffen, eher gering. Außerdem könnte der Einsatz eines DEIG gegen Personen in einer aufgebrachten Menschenmenge zu einer weiteren Eskalation der Lage führen. Daher füllen DEIG bei der Kontrolle von Menschenmengen keine relevante operative Lücke.
- Im Gewahrsam: DEIG sollten im Gewahrsam entweder überhaupt nicht oder wenn, dann nur unter äußerst strengen Auflagen angewendet werden. Um den unangemessenen oder missbräuchlichen Einsatz in einem derart geschlossenen Umfeld auszuschließen, sind strenge Regeln für die Verwendung, Berichtspflichten, Aufsicht und Kontrolle dieser Waffen notwendig.

Es ist unwahrscheinlich, dass es in einer solchen Umgebung zu Situationen kommt, in denen die Gefahr schwerer oder tödlicher Verletzungen besteht und in denen keine andere Option besteht als der Einsatz eines DEIG. Demgegenüber besteht ein hohes Risiko der Verwendung von DEIG als reines Mittel zur Autoritätsdurchsetzung (oder noch schlimmer: als Mittel zur Bestrafung).

EINFÜHRUNG VON DEIG — EINE WICHTIGE VORAUSSETZUNG: EIN DEN MENSCHENRECHTEN ENTSPRECHENDER RECHTSRAHMEN SOWIE POLIZEIVORSCHRIFTEN ÜBER DEN EINSATZ VON GEWALT UND SCHUSSWAFFEN

Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens

Wenn in einer Polizeibehörde über die Einführung oder die Ausweitung des Einsatzes von DEIG nachgedacht wird, muss als erstes eine umfassende Überprüfung und Neubewertung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen vorgenommen werden. Unter anderem muss geprüft werden, ob der existierende Rechtsrahmen dem Tagesgeschäft von Beamt_innen mit Polizeibefugnissen angemessen Rechnung trägt und ob er dafür sorgt, dass Gewalt und Schusswaffen nur auf menschenrechtskonforme Weise zum Einsatz kommen. Letzteres bedeutet insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Die Einführung von DEIG muss in diesen Regulierungsrahmen eingebettet sein und kann kein Ersatz sein für einen unangemessenen oder unzureichenden rechtlichen Rahmen zum Einsatz von Gewalt und Schusswaffen. Amnesty International empfiehlt Behörden für die Überprüfung und Neubewertung bestehender Gesetze die von Amnesty herausgegebenen Richtlinien zur Umsetzung der UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamt_innen mit Polizeibefugnissen (Use-of-Force-Guidelines).

Anforderungen an Richtlinien zum Einsatz von DEIG

Operative Richtlinien für DEIG müssen den Zweck des Waffeneinsatzes und die nötigen Vorsichtsmaßnahmen unterstreichen. Zudem muss eine klare Gefahrenschwelle definiert werden: DEIG dürfen nicht zur bloßen Durchsetzung einer Anweisung eingesetzt werden. Ihre Anwendung muss beschränkt sein auf die Verhinderung schwerer oder tödlicher Verletzungen und sollte stets darauf abzielen, den Einsatz einer Schusswaffe zu vermeiden. Eine weitere Voraussetzung muss sein, dass gewaltfreie und weniger gewaltsame Methoden erfolglos geblieben sind bzw. als nicht erfolgversprechend eingestuft werden. Die Anwendung im Kontaktmodus sollte ausdrücklich verboten werden.

Es dürfen nur solche DEIG eingeführt werden, die über einen automatischen Abschaltmechanismus verfügen. Im Fall wiederholter elektrischer Impulse muss jeder einzelne Stromstoß in Bezug auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Die Stromstöße müssen unverzüglich eingestellt werden, sobald die Zielperson unter Kontrolle gebracht wurde. Um zu verhindern, dass DEIG zu einem bequemen Alltagswerkzeug werden, sollten sie nicht für die tägliche Polizeiarbeit bereitgestellt werden. Vielmehr sollten sie nur Spezialeinheiten zur Verfügung stehen, die sich regelmäßig in riskanten Situationen wiederfinden, die den Einsatz eines DEIG rechtfertigen würden.

Ausbildungsanforderungen

Die Schulungen zum Umgang mit DEIG müssen von zertifizierten Polizeiausbilder_innen durchgeführt werden und umfassend sein: Sie müssen die relevanten Einsatz-Szenarien behandeln, und auf den allgemeinen internen Richtlinien zur Gewaltanwendung basieren. Die Mitführung von DEIG sollte nur denjenigen Beamt_innen erlaubt sein, die entsprechend ausgebildet wurden und daher berechtigt sind, mit DEIG umzugehen. Weiter sollen diese Personen über nachgewiesene Deeskalations- und Verhandlungsfähigkeiten verfügen und mit anderen, weniger gefährlichen Waffen umgehen können.

RECHENSCHAFTSLEGUNG, BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG

Polizeibehörden müssen über die Anwendung von DEIG umfassend Rechenschaft ablegen. Hierfür bedarf es strenger Berichts- und Kontrollmechanismen, die dafür sorgen, dass die Rechtfertigung jedes einzelnen Einsatzes nachgeprüft werden kann. Es sollten nur solche DEIG eingesetzt werden, die jeden einzelnen Einsatz aufzeichnen (also Aktivierung, Ausrichtung des Laserstrahls, Anzahl und Dauer der Stromstöße usw.).

Polizeibehörden sollten regelmäßig neu bewerten, ob wirksame operative Vorteile erzielt wurden, und diese Vorteile gegen etwaige unvertretbare Risiken und die Gefahr der schleichenden Funktionsausweitung aufwiegen.